

## **Dienstanweisung der Stadt Neumünster über die Vergabe städtischer Aufträge vom 31.05.2016**

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anzuwendende und einzuhaltende Vorschriften
- § 3 Zentrale Vergabestelle / Dokumentation der Vergabevorgänge
- § 4 Ermittlung von Wertgrenzen
- § 5 Entscheidung über die Vergabeart / Zuständigkeit
- § 6 Grundsätze der Ausschreibung
- § 7 Beschränkte Ausschreibung
- § 8 Freihändige Vergabe / Preisumfrage
- § 9 Bietervoraussetzungen und Erklärungen
- § 10 Einreichung / Bearbeitung / Behandlung der Angebote
- § 11 Entscheidung über den Zuschlag und die Aufhebung von Ausschreibungen
- § 12 Informations- und Wartepflicht
- § 13 Beteiligung des Fachdienstes Rechnungsprüfung
- § 14 Form und Unterzeichnung der Aufträge
- § 15 Vergabe von Aufträgen an Mitglieder städtischer Gremien
- § 16 Vertragsstrafen
- § 17 Sicherheitsleistungen
- § 18 Aufbewahrung von Vergabeunterlagen
- § 19 Ausschluss von städtischen Aufträgen
- § 20 Rechtsansprüche der Unternehmer
- § 21 Ermächtigung
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1 [Zuständigkeiten bei der Vergabe von Aufträgen \(Matrix\)](#)

Anlage 2 [Dokumentation](#)

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Dienstanweisung gilt für die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen einschließlich der Bauleistungen und freiberuflicher Leistungen (Architekten, Ingenieure und sonstige Sonderfachleute).
- (2) Sie gilt für die Fachdienste, die ihnen zugeordneten Abteilungen, die Gleichstellungsstelle, den Personalrat, das Büro des Oberbürgermeisters, die Regiebetriebe und Eigenbetriebe (städtische Dienststellen).
- (3) Sie gilt entsprechend auch für Eigengesellschaften und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung (städtische Gesellschaften), soweit diese nach nationalem oder Europarecht öffentliche Auftraggeber und an Vergabevorschriften gebunden sind und keine eigenen Vergabevorschriften erlassen haben.

Die zuständigen Gesellschaftsorgane haben die Anwendung dieser Dienstanweisung in ihrem Geschäftsbereich sicherzustellen.

## § 2 Anzuwendende und einzuhaltende Vorschriften

- (1) Für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sind von den in § 1 (Geltungsbereich) Abs. 2 und 3 genannten Diensten, Betrieben und Gesellschaften neben dieser Dienstanweisung etwaige Vergabevorschriften und -richtlinien anzuwenden.
- (2) Insbesondere anzuwenden sind:
  - a) die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 97 ff. über die Vergabe öffentlicher Aufträge;
  - b) die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV -) in der jeweils gültigen Fassung;
  - c) das Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein – TTG) in der jeweils gültigen Fassung;
  - d) die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung – SHVgVO) in der jeweils gültigen Fassung;
  - e) das Gesetz zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs – GRfW in der jeweils gültigen Fassung;
  - f) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teile A, B und C in ihrer jeweils gültigen Fassung;
  - g) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen VOL, Teile A und B in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) für Verträge mit Architekten, Ingenieuren, Sonderfachleuten die Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung;
- (4) für Verträge im Tiefbau die Vertragsbedingungen des Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), für alle übrigen Verträge die Vertragsbedingungen des Vergabehandbuchs des Bundes (VHB). Sonstige Vertragsbedingungen sind zulässig, soweit sie mit dem FD Recht bzw. mit der Zentralen Vergabestelle abgestimmt wurden;
- (5) für Wettbewerbe  
die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 3 Zentrale Vergabestelle / Dokumentation der Vergabevorgänge

- (1) Der Fachdienst „Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen“, Abteilung Bauverwaltung / Zentrale Vergabestelle, nimmt für alle städtischen Dienststellen gem. § 1 Abs. 2 (Geltungsbereich) die Funktion der Zentralen Vergabestelle wahr. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Matrix. Die Einschaltung der Zentralen Vergabestelle hat gemäß den in § 6 Absatz 3 festgelegten Wertgrenzen ab einem Auftragswert von 5.000 Euro zu erfolgen.
- (2) Die als Anlage 2 dieser Dienstanweisung beigefügten Musterblätter sind bei allen Vergaben ab 5.000 Euro zu verwenden. Bis zu dieser Wertgrenze ist die Verwendung der Musterblätter freigestellt.
- (3) Jeder Vergabevorgang ist von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Im Rahmen der Korruptionsprävention ist die Vergabedokumentation bei Vergaben ab einem Auftragswert von 500 EUR vom nächsten Dienstvorgesetzten gegenzuzeichnen.
- (4) Bei Direktvergaben ohne Preisumfrage (zu geltenden Wertgrenzen siehe § 8 Abs. 1) ist das Verfahren entsprechend § 3 Abs. 3 zu dokumentieren.

#### § 4 Ermittlung von Wertgrenzen

- (1) Soweit diese Vergabedienstanweisung Wertgrenzen für Lieferungen und Leistungen festlegt, gilt für die Ermittlung dieser Wertgrenzen folgendes:
  - a) Bei der Schätzung des Auftragswertes ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen.
  - b) Bei Lieferungen und Leistungen, die eine Einheit zu einem Gesamtpreis bilden, gilt der Gesamtpreis.
  - c) Bei wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen (Daueraufträge) gilt:
    - ca) Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen, gilt dieser Zeitraum.
    - cb) Ist der Vertrag zwar auf bestimmte Zeit abgeschlossen, verlängert sich aber automatisch, falls nicht gekündigt wird, bzw. ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so ist ein Zeitraum von 4 Jahren maßgebend, soweit nicht gesetzliche Vorschriften eine andere Berechnungsweise vorschreiben.
  - d) Die Wahl der Berechnungsmethode darf nicht die Absicht verfolgen, die Anwendung dieser Dienstanweisung zu umgehen, und ein Beschaffungsbedarf für eine bestimmte Menge von Lieferungen und Leistungen darf nicht in der Absicht aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieser Dienstanweisung zu entziehen.
- (2) Berechnungsvorschriften nach höherrangigem Recht gehen denen der Ziffer 1 vor.

#### § 5 Entscheidung über die Vergabeart / Zuständigkeit

Über die Vergabeart entscheidet

- a) in den Abteilungen, der Gleichstellungsstelle, dem Personalrat, dem Büro des Oberbürgermeisters und in den Regiebetrieben die Leitung. Diese kann die Entscheidung für bestimmte festgelegte Bereiche wie z.B. Geschäftsbedarf, Ausstattungsstücke, Bauunterhaltung, Materialien usw. delegieren. Die Entscheidung darüber ist der Zentralen Vergabestelle und dem FD Rechnungsprüfung schriftlich mitzuteilen.
- b) in den Eigenbetrieben die Werkleitung;
- c) in den städtischen Gesellschaften die Geschäftsführung.

#### § 6 Grundsätze der Ausschreibung

- (1) Es ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.  
Die Art der Ausschreibung und Preisermittlung richtet sich nach den jeweils geltenden Vergabevorschriften.
- (2) Wenn bei öffentlichen Ausschreibungen zu befürchten ist, dass die Zahl der Angebote für eine ausreichende Auswahl zu gering sein wird, sollen während der Ausschreibungsfrist leistungsfähige Unternehmen durch die ausschreibende Stelle zur Beteiligung aufgefordert werden.
- (3) Gemäß der §§ 2 und 3 der SHVgVO vom 13.11.2013 kann mit einfacher Begründung vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden, wenn der geschätzte Wert der Leistungen und Lieferungen folgende Wertgrenzen nicht überschreitet. Bei der Begründung ist die Dokumentation (Teil 1 Blatt 2 und 3) aus der Anlage 2 dieser Dienstanweisung zu verwenden.

Art der Leistung oder Lieferung	Beschränkte Ausschreibung bis	Freihändige Vergabe bis
a) Liefer- und Dienstleistungen gem. VOL/A	50.000 Euro <sup>1</sup>	25.000 Euro <sup>2</sup>
b) Bauleistungen gem. VOB/A	50.000 Euro <sup>3</sup> für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung 150.000 Euro <sup>3</sup> für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau 100.000 Euro <sup>3</sup> für alle übrigen Gewerke	10.000 Euro <sup>4</sup>

- (4) Auch über den Wertgrenzen kann beschränkt ausgeschrieben oder freihändig vergeben werden, wenn dafür ein besonderer Grund im Sinne des § 3a VOB/A und § 3 VOL/A vorliegt und dies im Vorgang dokumentiert wird.  
Eine allgemeine Bemerkung (z. B. Dringlichkeit, Facharbeiten) reicht nicht aus.
- (5) Gemäß § 5 VOB/A und § 2 VOL/A sind Leistungen in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. § 4 „Ermittlung von Wertgrenzen“ dieser Dienstanweisung ist zu beachten.
- (6) Längerfristige Verträge sind spätestens nach 3 Jahren zu überprüfen, ob eine erneute Ausschreibung sinnvoll erscheint. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

### § 7 Beschränkte Ausschreibung

- (1) Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind mindestens fünf Unternehmen aufzufordern, davon müssen mindestens zwei Unternehmen ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben. Es ist darauf zu achten, dass in dem Kreis der in Betracht kommenden Unternehmen gewechselt wird.
- (2) Die Ergebnisse früherer Ausschreibungen sind bei der Auswahl der aufzufordernden Unternehmen zu berücksichtigen, insbesondere zur Beurteilung ihrer Qualifikation, termin- und kostengerechter Leistungsfähigkeit und vertraglichen Zuverlässigkeit.

### § 8 Freihändige Vergabe/Preisumfrage

- (1) Wird freihändig vergeben, so ist eine formlose Preisumfrage (Einholung mehrerer Angebote, mindestens jedoch drei) dann vorzunehmen, wenn die Auftragssumme für Bauleistungen gemäß VOB/A den Betrag von 2.000 EUR netto bzw. für Liefer- und Dienstleistungen gemäß VOL/A den Betrag von 500 EUR netto voraussichtlich übersteigen wird.  
Die Preisumfrage ist aktenkundig zu machen und dem Vergabevorschlag hinzuzufügen.
- (2) Von einer Preisumfrage kann in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden, z. B. wenn die Leistung oder Lieferung nach ihrer Eigenart nur von einem bestimmten

<sup>1</sup> bis 31.12.2017: 100.000 €

<sup>2</sup> bis 31.12.2017: 100.000 €

<sup>3</sup> bis 31.12.2017: 1.000.000 € Gesamtauftragswert. Bei Überschreitung der Wertgrenze ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Fachlos unterhalb des geschätzten Einzelauftragswertes von 50.000 EUR zulässig,

<sup>4</sup> bis 31.12.2017: 100.000 €

Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, oder wenn eine zusätzliche Leistung oder Lieferung sich von der Hauptleistung oder Lieferung nicht ohne Nachteil trennen läßt, oder wenn bei Material- oder Lebensmittellieferung von zuverlässigen Firmen besonders günstige Sonderangebote gemacht werden.

- (3) Ob von einer Preisumfrage abzusehen ist, entscheidet die Leitung der Abteilungen, der Gleichstellungsstelle, des Personalrates, die Werkleitung bzw. Geschäftsführung. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

## § 9 Bieter Voraussetzungen und Erklärungen

- (1) Zu Lieferungen und Leistungen werden nur fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zugelassen. Bei der öffentlichen und beschränkten Ausschreibung und Vergabe sind in der Regel außerdem schriftlich folgende Bietererklärungen und/oder Nachweise vorzulegen, sofern nicht bereits durch Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis erfolgt:
- a) ob ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde;
  - b) ob sich das Unternehmen in Liquidation befindet;
  - c) dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt;
  - d) über die vollständige Abführung aller Steuern- und Abgaben sowie Sozialversicherungsbeiträge für beim Auftragnehmer beschäftigte Arbeitnehmer/innen;
  - e) dass illegale Arbeitskräfte nicht beschäftigt werden;
  - f) dass keine Kartellabreden, Preisbildungen oder ähnliche Vereinbarungen getroffen wurden;
  - g) als bevorzugter Bewerber;
  - h) die Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b Einkommensteuergesetz (nur bei VOB-Vergaben);
  - i) zusätzliche aus begründetem Anlass geforderte Erklärungen oder Nachweise (insbesondere Referenzen, Zahl und Qualifikation der Beschäftigten).
  - j) Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist die Forderung von anderen Nachweisen als Eigenerklärungen in der Dokumentation des Vergabeverfahrens zu begründen.
  - k) Bei Aufträgen ab 30.000 Euro ist für den Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, sofern er den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes unterfällt, ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150a GewO beim Bundesamt für Justiz in Bonn anzufordern.

Von den Bietern von Bauleistungen, deren Angebote in die engere Auswahl kommen, sind die Eigenerklärungen durch entsprechende Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Für die freihändige Vergabe gilt die Vorlagepflicht, wenn der voraussichtliche Auftragswert die Wertgrenze von 5.000 Euro überschreitet.

- (2) Die nach Ziffer 1 abzugebenden Bietererklärungen und Nachweise sind in der Bekanntmachung zur Ausschreibung und in den Vergabeunterlagen anzugeben. Auf eine Vorlage der Nachweise mit dem Angebot ist zu verzichten, sofern nicht die Umstände des Einzelfalles es erfordern oder es sich um preisbestimmende Nachweise handelt. Sofern entsprechende Nachweise – die gültig sind und nicht älter als ein Jahr sein dürfen - der anbietenden Firma dem Fachdienst bereits vorliegen, kann auf die erneute Vorlage des Nachweises verzichtet werden.
- (3) Mit der Angebotsabgabe sind Verpflichtungserklärungen zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen, Mindest- und Tariflohn gem. § 4 TTG Schleswig-Holstein abzufordern.
- (4) Bei Vergaben ab 15.000 EUR ist zu prüfen, ob „sensible Waren“ gem. § 6 Abs. 2 SHVgVO Gegenstand der Beschaffung werden. Bejahendenfalls sind dann eine Bietererklärung und ein geeigneter Nachweis gem. § 6 Abs. 1 SHVgVO abzufordern.

- (5) Bei Erteilung eines Auftrages an einen Generalübernehmer oder eine Generalübernehmerin (Auftragnehmer/Auftragnehmerin) sowie bei Einsatz von Nachunternehmern/Nachunternehmerinnen (Subunternehmern / Subunternehmerinnen) sind die Erklärungen nicht nur von diesem oder dieser, sondern auch von den Nachunternehmern/Nachunternehmerinnen (Subunternehmern / Subunternehmerinnen) anzufordern.
- (6) Bereits bei der Ausschreibung von Leistungen ist darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag nur einer Bewerberin oder einem Bewerber erteilt wird, die oder der die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt.
- (7) Fehlende Erklärungen bzw. Nachweise sind gem. §§ 16a bzw. 16a EU VOB und § 8 TTG nachzufordern bzw. können nach § 16 Abs. 2 VOL bzw. § 56 Abs. 2 VgV nachgefordert werden. Die Vorlagefrist beträgt 6 Kalendertage.
- (8) Die Abforderung von Produktangaben im Leistungsverzeichnis ist möglichst auf unbedingt erforderliche Fälle zu beschränken.
- (9) Soweit Angaben zu den Ziffern 1 und 3 unrichtig sind, sind die Sanktionen der Vergabevorschriften anzuwenden.

### **§ 10 Einreichung/Bearbeitung/Behandlung der Angebote**

- (1) Hinsichtlich der Bearbeitung gelten - je nach Ausschreibungsart - die entsprechenden Vergabebestimmungen. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Anlage 1 (Matrix) zu dieser Dienstanweisung.
- (2) Alle Angebote sind in fest verschlossenen Umschlägen bei der zentralen Vergabestelle abzugeben. Die Angebote sind auf dem Umschlag mit Eingangsstempel, Uhrzeit, einer laufenden Nummer und Handzeichen zu versehen und sodann von dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in bis zur Eröffnung unter Verschluss zu verwahren.
- (3) Gemäß § 3 Absatz 4 TTG ist in förmlichen Vergabeverfahren von Bauleistungen vom Bieter die Beifügung einer selbst gefertigten Kopie des Angebotes einschließlich aller Nebenangebote (Zweitausfertigung) zu verlangen. Die Zweitausfertigung dient als Prüfungsunterlage in Zweifelsfällen.
- (4) Zur Sicherstellung, dass alle eingegangenen Angebote zum Submissionstermin vorliegen, ist zu Submissionsbeginn der Briefkasten der Stadtverwaltung in der Brachenfelder Straße zu kontrollieren und eine telefonische Abfrage bei der Botenmeisterei vorzunehmen. Der Botenmeisterei sind zu Beginn jeder Woche schriftlich die in dieser Woche anstehenden Submissionstermine mit Uhrzeit mitzuteilen, um die rechtzeitige Vorlage der bei der Botenmeisterei, in den Briefkästen der Stadt und im Postfach der Stadt eingegangenen Angebote zur Submission sicherzustellen.
- (5) Die Eröffnung aller Angebote ist unter Beachtung der §§ 14 bzw. 14EU VOB/A bzw. 14 VOL/A bzw. 55 Abs. 2 VgV von zwei Bediensteten der Stadt wahrzunehmen. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die eröffneten Angebote sind mit einer Stanzmaschine oder in sonstiger Weise unverwech-selbar zu kennzeichnen. Die geöffneten und gekennzeichneten Angebote sind unverzüglich an die zuständige Abteilung zur Prüfung weiterzuleiten.
- (6) Die verschlossenen und gekennzeichneten Zweitausfertigungen sind unverzüglich nach dem Eröffnungstermin dem FD Rechnungsprüfung zuzuleiten und dort bis zur endgültigen Auftragserteilung unter Verschluss zu halten.
- (7) Die Entscheidung über die Vergabe ist im Rahmen der Bestimmungen des § 13 dem FD Rechnungsprüfung zuzuleiten. Der FD Rechnungsprüfung führt die dort unter Verschluss gehaltenen Zweitausfertigungen der Vernichtung zu, wenn sie nicht mehr zu Prüfungs-zwecken benötigt werden.
- (8) Sofern die Einreichung der Angebote unter Einsatz elektronischer Mittel gesetzlich vorgeschrieben ist, gelten die Anforderungen des VgV bzw. VOB/A in jeweils aktueller Fassung.

**§ 11 Entscheidung über den Zuschlag und die Aufhebung von Ausschreibungen**

- (1) Vor Entscheidungen über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie von Planungsleistungen ab einem Auftragswert von 25.000 EUR und vor Entscheidungen über die Vergabe von Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50.000 EUR ist gem. § 7 GRfW bei der zentralen Informationsstelle, angesiedelt beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Schleswig-Holstein, abzufragen, inwieweit zu Bietern, deren Geschäftsführungen und Bewerbern Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs vorliegen.
- (2) Über den Zuschlag und die nach Vergaberecht geregelte Aufhebung von Ausschreibungen entscheiden für alle Lieferungen und Leistungen in den städtischen Dienststellen:
  - a) die zuständigen Leitungen der Abteilungen, der Gleichstellungsstelle, des Personalrates des Büros des Oberbürgermeisters und/oder Werkleitungen bzw. Geschäftsführer,
    - aa) für alle Lieferungen und Leistungen, ausgenommen Leistungen von Architekten, Ingenieuren pp. [siehe ab)], bis 50.000 Euro,
    - ab) für Leistungen von Architekten und Ingenieuren, Statikern und Sonderfachleuten bis 25.000 Euro,
  - b) die zuständigen Leitungen der Fachdienste:
    - ba) für alle Lieferungen und Leistungen oberhalb der Wertgrenze gemäß Ziffer 1 aa bis 125.000 Euro,
    - bb) für Leistungen von Architekten, Ingenieuren, Statikern und Sonderfachleuten bis 50.000 Euro,
  - c) der Oberbürgermeister
    - für alle Leistungen und Lieferungen oberhalb der Wertgrenzen gemäß Buchstabe b), soweit die Entscheidung nicht von der Ratsversammlung an sich gezogen wird.
- (3) Erforderliche Nachtragsaufträge können freihändig vergeben werden, wenn sie nach den Vergabevorschriften zulässig sind, innerhalb des genehmigten Kostenrahmens liegen und hinreichend schriftlich begründet werden.  
Die Zuständigkeiten für erforderliche Nachtragsaufträge ergeben sich aus Absatz 2.

**§ 12 Informations- und Wartepflichten**

	Bauleistungen	Übrige Lieferungen und Leistungen
Vergabeverfahren National	§ 19 Abs. 1 VOB/A - ausgeschlossene Bieter unverzüglich - übrige Bieter nach Zuschlag	§ 19 Abs. 1 VOL/A - nicht berücksichtigte Bieter auf Antrag
Vergabeverfahren EU-weit	§ 134 GWB - 15 (postalisch) / 10 Kalendertage (elektronisch oder per Fax) vor Zuschlag  Ein Auftrag ab den EU-Schwellenwerten darf vor Ablauf der Frist oder ohne dass eine angemessene Bieterinformation erfolgt und die Frist abgelaufen ist, nicht erteilt werden.	

Bei Bauleistungen ist bei Beschränkten Ausschreibungen ab 150.000 Euro, bei Freihändigen Vergaben ab 50.000 Euro und bei VOL-Vergaben generell ab 25.000 Euro gemäß § 9 Abs. 2, Abs. 3 SHVgVO eine Information über den erteilten Auftrag auf dem Internetportal der Stadt Neumünster 6 Monate lang vorzuhalten.

### § 13 Beteiligung des FD Rechnungsprüfung

- (1) Die Beteiligung des FD Rechnungsprüfung richtet sich nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Neumünster in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Bei Gesamtvergaben ab 25.000 Euro sind die damit zusammenhängenden Vorgänge voll-ständig mit dem Vergabevorschlag vor Auftragserteilung dem FD Rechnungsprüfung vorzulegen.

Der Zeitplan für die Prüfung der Angebote sowie für die Entscheidungsfindung ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuschlagstermines grundsätzlich so zu gestalten, dass dem FD Rechnungsprüfung für die Durchsicht und ggf. Prüfung der Unterlagen 7 Arbeits-tage verbleiben.

Darüber hinaus sind dem FD Rechnungsprüfung bei allen Lieferungen und Leistungen, deren Wert mehr als 25.000 Euro beträgt, auch alle Schlussrechnungen vorzulegen.

### § 14 Form und Unterzeichnung der Aufträge

- (1) Jede Auftragserteilung wie auch Änderung eines bestehenden Vertrages ist eine Verpflichtungserklärung im Sinne des § 64 der Gemeindeordnung.
- (2) Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, die die in der Hauptsatzung genannten Beträge nicht überschreiten, sind auch rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung entsprechen.
- (3) Die Zuständigkeiten für die Unterzeichnung der Aufträge ergeben sich aus § 16 der Dienstanweisung der Stadt Neumünster über Erteilung, Form und Inhalt von Anordnungen für die Finanzbuchhaltung sowie die Abgabe von Verpflichtungserklärungen.
- (4) Aufträge sind schriftlich zu erteilen.

### § 15 Vergabe von Aufträgen an Mitglieder städtischer Gremien

Bei der Vergabe von Aufträgen an Mitglieder städtischer Gremien sind die §§ 22, 29 GO und § 75 LBG in Verbindung mit § 81 LVwG zu beachten.

Es gilt § 18 der Hauptsatzung.

### § 16 Vertragsstrafen

- (1) Vertragsstrafen sind für die Überschreitung von Vertragsfristen zu vereinbaren, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Es ist nach §§ 9a VOB/A bzw. 9 VOL/A in Verbindung mit den Vorschriften des VHB zu verfahren, in jedem Falle ist die Höchstgrenze festzulegen, die 5 v.H. der Auftragssumme nicht überschreiten soll.
- (2) Für den schuldhaften Verstoß gegen die Tariftreuepflicht und Mindestlohn nach § 4 TTG ist eine Vertragsstrafe zu vereinbaren, die 1 v.H., bei mehreren Verstößen bis zu 5 v.H. des Auftragswertes betragen soll.

### § 17 Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind zu vereinbaren, soweit sie nach Vergaberecht vorgeschrieben bzw. zulässig sind.

### § 18 Aufbewahrung von Vergabeunterlagen

- (1) Vergabeunterlagen sind grundsätzlich 7 Jahre ab Ende des Jahres nach der letzten Zahlung / nach der Schlusszahlung aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht ist im Einzelfall zu verlängern, insbesondere, wenn dies zum Nachweis von Rechten bzw. von Gewährleistungsansprüchen erforderlich ist.

- (2) Haupt- und Nebenangebote der 2. und 3. platzierten Bieter sind bis zum Ablauf der Bau-maßnahme / des Vertrages aufzubewahren.
- (3) Alle übrigen Angebote können unmittelbar nach der Auftragserteilung vernichtet werden.

### **§ 19 Ausschluss von städtischen Aufträgen**

- (1) Unternehmen sind in den Fällen des §§ 123-124 GWB bzw. § 6 Abs. 5 VOL/A bzw. §§ 16 Abs. 2 und 6e EU VOB/A insbesondere dann auszuschließen, wenn
  - a) Leistungen und Lieferungen mangelhaft waren,
  - b) wiederholt Ausführungsfristen schuldhaft nicht eingehalten wurden,
  - c) Verstöße gegen einschlägige Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Tarifverträge festgestellt wurden. Hierzu gehört auch die illegale Beschäftigung von Leiharbeiterinnen/Leiharbeitern bzw. Schwarzarbeiterinnen/Schwarzarbeitern.
 Die Regelungen des § 125 GWB über die Selbstreinigungsmaßnahmen bleiben unberührt.
- (2) Über den Ausschluss und dessen Dauer entscheidet der Oberbürgermeister. Die Ermessungserwägung, die zur Ausschlussentscheidung geführt hat, ist zu dokumentieren.
- (3) Über Firmen, die von städtischen Aufträgen ausgeschlossen sind, wird ein Verzeichnis im Fachdienst „Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen“, Abteilung Bauverwaltung / Zentrale Vergabestelle, geführt. Die ausgeschlossenen Firmen werden außerdem durch vertrauliche Mitteilung allen Fachdiensten bzw. allen Eigenbetrieben und städtischen Gesellschaften bekannt gegeben. Die Dauer des Ausschlusses ist zu vermerken und bekannt zugeben.

### **§ 20 Rechtsansprüche der Unternehmer**

Durch diese Dienstanweisung entstehen keine Rechtsansprüche der Unternehmer.

### **§ 21 Ermächtigung**

Die Zentrale Vergabestelle wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Dienstanweisung vorzunehmen.

### **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Die Dienstanweisung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und ist von diesem Tage an in dieser Form anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 23.01.2014 außer Kraft.

Neumünster, den 31.05.2016

*Gez. Tauras*

Dr. Tauras  
Oberbürgermeister

Anlage 1 [Zuständigkeiten bei der Vergabe von Aufträgen \(Matrix\)](#)

Anlage 2 [Dokumentation \(ehemals Vergabevermerk\)](#)